OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607049/2/RW

Datum:
Linz, 24. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr vom 09.09.2024, GZ: VStV/924301551776/2024, wegen einer Übertretung nach dem Führerscheingesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 145,20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 09.09.2024, GZ: VStV/924301551776/2024, wurde A__, geboren am tt.mm.jjjj (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) zur Last gelegt, sie habe am 10.06.2024, 23:10 Uhr, in, C-Platz, Zufahrt zum Parkdeck Busbahnhof in Fahrtrichtung D__ das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, war, da ihr diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 08.05.2024, GZ: AMS1-F-2466/001, entzogen worden sei. Sie habe dadurch gegen § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) verstoßen und wurde über sie gemäß § 37 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 FSG eine Geldstrafe in Höhe von 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Tage, 23 Stunden) verhängt sowie ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vorgeschrieben.

I.2. Mit Eingabe vom 24.09.2024 erhob die Bf Beschwerde und beantragte darin die Herabsetzung der Strafe.

I.3. Mit Schreiben vom 26.09.2024 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnisse brachte die Bf in der Beschwerde vor, dass sie derzeit Notstandshilfe vom AMS in der Höhe von 760 Euro netto bekomme. Unter Berücksichtigung ihrer monatlichen fixen Ausgaben habe sie von diesem Einkommen noch 200 Euro monatlich zur Verfügung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wurde von der Bf auch inhaltlich nicht in Zweifel gezogen.

Die Bf erhält Notstandshilfe vom AMS in der Höhe von 760 Euro. Darüber hinaus hat die Bf keine Unterhaltsverpflichtungen und besitzt kein Vermögen.

Einerseits bereut die Bf den Vorfall und verspricht, nicht mehr ohne Lenkberechtigung ein Kraftfahrzeug zu lenken. Andererseits liegen aber auch zahlreiche Verwaltungsvorstrafen vor.

Unter anderem liegen zur Bf nachstehende Verwaltungsvorstrafen auf [verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen]:

a) wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz - KFG 1967 rechtskräftig seit 17.08.2024 zu einer Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden) verurteilt.
b) Wegen einer Übertretung des § 97 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960 wurde über die Bf. rechtskräftig seit 17.08.2024 eine Geldstrafe von 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 22 Stunden) verhängt.
c) Ebenso liegt eine seit 30.07.2024 rechtskräftige Bestrafung zu einer Geldstrafe von 60,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 3 Stunden) wegen Übertretung des § 52 lit. a Z 10a der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960, vor.
d) Mit Rechtkraftdatum 30.07.2024 wurde die Bf. weiters zu einer Geldstrafe von 40,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) wegen einer Übertretung von § 20 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960 verurteilt.
e) Zum Rechtskraftdatum 31.05.2024 liegt eine Verwaltungsvorstrafe wegen Übertretung des § 52 lit. a Z 10a der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960, § 99 Abs.2d StVO 1960 vor, wobei eine Geldstrafe von 230,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 40 Stunden) verhängt wurde.
f) Seit 06.04.2024 ist eine Verwaltungsvorstrafe wegen Übertretung des § 37 Abs.1 Führerscheingesetz - FSG 1997 i.V.m. § 4c Abs. 2 und § 4 Abs. 3 letzter Satz Führerscheingesetz – FSG 1997 in Höhe einer Geldstrafe von 150,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 69 Stunden) rechtskräftig.
g) Am 22.11.2023 wurde wegen Übertretung des § 82 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 70,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 32 Stunden) rechtskräftig.
h) Auch eine seit 10.09.2021 rechtskräftige Bestrafung wegen einer Übertretung des § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 7 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 4 KDV zu einer Geldstrafe von 40,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden) liegt vor.
i) Wegen einer Übertretung des § 102 Abs.1 KFG 1967 i.V.m. § 6 Abs. 1 KFG wurde die Bf rechtskräftig seit 05.08.2021 zu einer Geldstrafe von 50,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Stunden) verurteilt.
j) Zum Rechtskraftdatum 05.08.2021 liegt auch eine Geldstrafe in Höhe von 40,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden) wegen Übertretung des § 102 Abs.1 KFG i.V.m. § 14 Abs. 1 KFG vor.
k) Zum Rechtskraftdatum 30.04.2021 liegen Verurteilungen wegen einer Übertretung des § 102 Abs.1 KFG 1967 i.V.m. § 7 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4

Abs. 4 KDV zu einer Geldstrafe von 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden), wegen einer Übertretung des § 102 Abs.1 KFG 1967 i.V.m. § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz – KFG 1967 zu einer Geldstrafe von 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden) auf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), StF: BGBl. I Nr. 120/1997, lauten wie folgt:

„Geltungsbereich

§ 1. […]
(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen
in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. […]

Strafausmaß

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]
(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl 1. die Lenkberechtigung entzogen wurde […]“

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass der wiedergegebene Schuldspruch – zumal sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet – in Rechtskraft erwachsen ist, weshalb vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen ist (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten. VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

III.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des

Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4. Bei der Strafbemessung hat die bB ein Einkommen angenommen, dass es der Bf ermöglicht, die verhängte Strafe zu bezahlen, da trotz Aufforderung keine diesbezüglichen Angaben der Bf einlangten.

III.5. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren brachte das Vorbringen der Bf zu Tage, dass diese Notstandshilfe vom AMS in Höhe von monatlich 760 Euro netto bezieht, kein Vermögen besitzt und darüber hinaus keine Unterhaltsverpflichtungen bestehen.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (VwGH 27.02.2004, Zl. 2004/02/0025; sh zB auch VwGH 22.07.2019, Zl. Ra 2019/01/0258 mwN). Eine solche Handlung schädigt in nicht unerheblichem Maße das Interesse an der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durch den Ausschluss von nicht lenkberechtigten Personen an der Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr, sodass der Unrechtsgehalt der von der Bf begangenen Übertretung als nicht unerheblich anzusehen ist.

Darüber hinaus ist wie von der bB zu Recht angenommen von einer vorsätzlichen Tatbegehung der Bf auszugehen, wobei dieser Umstand straferschwerend zu berücksichtigen ist. Zudem liegen nach dem festgestellten Sachverhalt zahlreiche Verwaltungsvorstrafen, welche allesamt Übertretungen in Verkehrssachen betreffen, auf, woraus der Rückschluss gezogen werden muss, dass die Bf zumindest in der Vergangenheit die Einhaltung von Normen, die vor allem auch dem Schutz der Verkehrssicherheit dienen, nicht allzu ernst genommen hat. Gesetzlich ist nach § 37 Abs. 4 Z 1 leg. cit. eine Mindeststrafe iHv 726 Euro normiert, welche von der bB – obwohl von vorsätzlicher Tatbegehung und vom

Vorliegen zahlreicher Verwaltungsvorstrafen auszugehen war - nicht überschritten wurde.

Gemäß § 20 des Verwaltungsstrafgesetzes (Verwaltungsstrafgesetz- VStG) kommt eine außerordentliche Milderung der Strafe nur dann in Betracht, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine außerordentliche Milderung der Strafe hat die Behörde den Strafrahmen, innerhalb dessen die Strafe nach den Vorschriften des § 19 VStG festzusetzen ist, hinsichtlich des Mindestausmaßes mit der Hälfte festzusetzen (*N.Raschauer/Wessely*, Kommentar zum VStG³, Seite 348). Die Bf. war zum Tatzeitpunkt zwanzig Jahre alt und somit keine Jugendliche mehr. Ausschließlich vor dem Hintergrund der Tateinsicht (Geständnis) konnte in Anbetracht der vorliegenden Straferschwernisgründe, vor allem der aufliegenden Verwaltungsvorstrafen, eine außerordentliche Milderung der Strafe, für welche ein Überwiegen der Milderungsgründe Voraussetzung ist, nicht vorgenommen werden.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Im Hinblick darauf, dass die Verkehrssicherheit ein Rechtsgut von hoher Bedeutung darstellt, scheidet eine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 45 Absatz 1 Ziffer 4 des Verwaltungsstrafgesetzes (Verwaltungsstrafgesetz-VStG), oder eine bloße Ermahnung (§ 45 Absatz 1 letzter Satz VStG) von vornherein aus (vgl. beispielsweise VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102 und VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

Insgesamt war die Beschwerde, da die bB ohnehin nur die gesetzliche Mindeststrafe verhängt hat, im Ergebnis daher vollumfänglich abzuweisen.

III.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind der Bf daher 145,20 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner